



Sicherheitspolizei
Beckenstube 1
8201 Schaffhausen
www.shpol.ch
Telefon +41 (0)52 624 24 24
Telefax +41 (0)52 624 50 70

gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt

Herr
Josef Rutz
....strasse XY
8212 Neuhausen am Rheinfall

V e r f ü g u n g

vom 3. Februar 2020

In Sachen

Josef Rutz, geb. 11. April 1961, von Wildhaus/SG, wohnhaft 8212 Neuhausen am Rheinfall, Irchelstrasse 32

betreffend

Einziehung von Waffen, Munition und Zubehör zufolge Selbst- oder Drittgefährdung

wird in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 lit. c Waffengesetz (WG; SR 514.54), Art. 54 Waffenverordnung (VW; SR 514.541) und §2 der Kantonalen Waffenverordnung (WafV; SHR 514.521) sowie Art. 4, 16 ff. und Art. 32 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; SHR 172.200)

I. verfügt:

1. Nachfolgend aufgeführte und bei der Schaffhauser Polizei, Fachstelle Waffen und Sprengstoffe, sichergestellte und beschlagnahmte Waffe wird definitiv eingezogen und vernichtet:

1 Sturmgewehr CH-Ordonnanz 1957, Nr. A 735856
2. Auf Gebühren für diese Verfügung wird verzichtet (§4 der Kantonalen Verwaltungsgebührenverordnung, SHR 172.201).
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 21 und 22 VRG).

II

B e g r ü n d u n g:

1. Gemäss § 2 Abs. 1 Kantonaler Waffenverordnung ist die Schaffhauser Polizei zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 wurde die in Ziffer 1 dieser Verfügung benannte Waffe beschlagnahmt. Gemäss Art. 31 Abs. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 lit. c WG zieht die zuständige Behörde beschlagnahmte Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile ein, wenn eine Gefahr missbräuchlicher Verwendung im Zusammenhang mit einer Selbst- oder Drittgefährdung besteht.

Das Sturmgewehr CH-Ordonnanz 1957, Nr. A 735856, die Taschenmunition und das Dienstbüchlein von Josef Rutz wurden am 13. Dezember 2002 auf Anordnung des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Schaffhausen im Rahmen einer Hausdurchsuchung wegen Drohung, Nötigung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zum Nachteil seiner damaligen Ehefrau durch die Schaffhauser Polizei sichergestellt und mittels Verfügung vom 20. Dezember 2010 beschlagnahmt.

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 15. Februar 2011 ist der Regierungsrat auf den Rekus betreffend die vorsorgliche Beschlagnahme nicht eingetreten und die Eingabe von Josef Rutz vom 9. Januar 2011 blieb ohne Folgen. Auf diesen Beschluss hin wurden von Josef Rutz keine Rechtsmittel mehr ergriffen.

Josef Rutz beschäftigte die Behörden im Kanton Schaffhausen in den letzten Jahren immer wieder. Durch die Schaffhauser Polizei musste unter anderem wegen Drohung, Hinderung einer Amtshandlung, Körperverletzung und Nötigung rapportiert werden. Aktuell ist Josef Rutz wiederum in einem hängigen Verfahren wegen Drohung, Nötigung, Beschimpfung etc.. Der Besitz von Waffen kann gemäss Waffenverordnung nur Personen erlaubt werden, die über einen guten Leumund verfügen. Da diese Voraussetzung bei Josef Rutz vorliegend nicht gegeben ist, rechtfertigt dies die definitive Einziehung.

Josef Rutz erklärte mehrfach, dass er unter keinen Umständen auf seine Waffe verzichten möchte.

Nach Gesamtwürdigung der Sachlage geht die Fachstelle Waffen und Sprengstoffe davon aus, dass eine Selbst- oder Drittgefährdung i.S.v. Art. 8 Abs. 2 lit. c WG nach wie vor besteht. Die Gefahr missbräuchlicher Verwendung der beschlagnahmten Waffe kann nicht gänzlich von der Hand gewiesen werden. Unter diesen Umständen ist die benannte Waffe gemäss Art. 31 Abs. 3 WG definitiv einzuziehen.

2. Nach Art. 54 Abs. 3 WV ist die eigentumsberechtignte Person zu entschädigen, wenn der beschlagnahmte Gegenstand ihr nicht zurückgegeben werden kann und er legal erworben wurde. Die Entschädigung entspricht bei Veräusserung dem erzielten Erlös und in den übrigen Fällen dem effektiven Wert des Gegenstandes (Art. 54 Abs. 4 WV). Im vorliegenden Fall übersteigen die Verkaufsaufwendungskosten abgeklärtermassen den zu erzielenden Verkaufswert der Waffe. Aus diesem Grund wird die Waffe nicht veräussert, sondern nach Rechtskraft vernichtet.

SCHAFFHAUSER POLIZEI



Maj Ravi Landolt
Chef Sicherheitspolizei

Kopie an: - Fachstelle Waffen und Sprengstoffe